

Angers 25 (deu)

ES BEGINNT EIN VERKAUFSSCHREIBEN¹ VON EINEM, DER SICH SELBST VERKAUFT

An meinen prächtigen Herrn [und] Bruder² Soundso und seine Gattin³ Soundso, wir, nämlich der Soundso und seine Gattin Soundso. Es ist bekannt, dass wir etwas verkauft haben, und zwar haben wir an Euch unser Dasein verkauft⁴ mit allem Vermögen⁵, das wir haben oder in Zukunft als Leihe⁶ bekommen werden: das Gehöft und den Grund sowie die Weinberge⁷, soviel auch immer wir zum heutigen Tage auf dem Grund und Boden des Landguts Soundso auf dem Land der Kirche von Angers⁸ für uns selbst besitzen oder überall sonst haben. Deshalb empfangen wir von Euch einen Preis, der uns genehm war, das ist Gold im Wert von soundsoviel *solidi*, auf dass Ihr, die ihr ab diesem Tage als Käufer bekannt sein werdet, die Freiheit und die Macht habt, was auch immer ihr mit uns und unseren Erben tun wollt, zu tun⁹. Falls es aber irgendjemand geben sollte, seien es entweder wir selbst oder irgendjemand anderes, der es wagt gegen dieses Verkaufsschreiben¹⁰ hier, das wir¹¹ guten Willens¹² ausfertigen ließen, vorzugehen, muss derjenige das Doppelte dessen bezahlen, was unser Dasein samt unserem Besitz zu dieser Zeit an Wert hinzugewonnen haben wird¹³, und was er fordert, soll er nicht erreichen und dieses Verkaufsschreiben¹⁴ hier soll fest bestehen bleiben.

¹ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

² Vermutlich handelt es sich bei *fratri* um eine Anrede im christlichen Sinn. Die Erwähnung der Ehefrau und das Fehlen des häufig für Geistliche gebrauchten Epithetons *venerabilis* lassen allerdings auch einen Geistlichen niederen Weihegrades möglich erscheinen.

³ Auffällig ist hier der parallele Gebrauch der beiden bedeutungsgleichen Termini *cogive* und *coniux*, wobei die vermeintlich höherrangige Frau (die des Käufers) als *coniux* angesprochen wird (In Angers 17 wird allerdings die Frau eines Käufers ebenfalls als *cogive* bezeichnet: *uindicione ... ad homine nomen illo et cogive sua illa*). Ob aus unterschiedlichen Bezeichnungen eine unterschiedliche (Rechts-)Natur der beiden „Ehen“ folgt, lässt sich aus der Formel nicht ableiten.

⁴ Der Selbstverkauf war im römischen Recht zwar nominell geächtet, in der Praxis aber weit verbreitet. Erst unter Justinian wurde er offiziell anerkannt. Vgl. dazu D. Liebs, Sklaverei aus Not; A. Rio, Self-sale. Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery.

⁵ Mit *peculium* wurde seit der Antike das Sondervermögen von Sklaven oder anderen, der *patria potestas* unterworfenen Personen bezeichnet. Vgl. dazu J. Barschdorf, Freigelassene, S. 139-141; S. Heinemeyer, Freikauf des Sklaven, S. 69-77.

⁶ Hier heißt *locare* nicht „verleihen“ sondern „leihen“. Eine spätantike Bedeutungserweiterung die sich auch im ital. *locare* und im franz. *louer* niedergeschlagen hat, die beiden sowohl „mieten“ als auch „vermieten“ bedeuten können.

⁷ Der Begriff *vinioles* = *vinealas* aus *vinealis* und *vineas* bezeichnet in etwa „Land das zum Weinanbau geeignet ist“, „Weinland“.

⁸ Angers (Frankreich, Département Maine-et-Loire, chef-lieu).

⁹ Diese Sätze umfassen mit der Verschaffung der Kaufsache und der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod nobis conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis

übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f., M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 376-398.

¹⁰ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

¹¹ Die Handschrift hat die Konstruktion *ego ... rogavimus*. Der Standardwortlaut der Poenformel (*quem ego bona voluntate fieri rogavi* „der/die/das ich guten Willens ausfertigen ließ“) wurde nur unvollständig an die restliche Formel angepasst. Das Prädikat (*rogavimus*) ist zwar entsprechend der Formel 1. Pers. Plural, das Subjekt ist aber noch immer 1. Pers. Sing. (*ego* statt *nos/nus*).

¹² Die Betonung der *bona voluntas* an dieser Stelle ist vermutlich ein Verweis auf die *bona fides*, den „guten Glauben“. Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-365; A. Söllner, Bona fides.

¹³ Die Strafzahlung in Höhe des doppelten Wertes (*duplum*) war bereits in der antiken Praxis weit verbreitet. Vgl. dazu J. Studtmann, Die Pönformel, S. 255-262 und 276-285; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 111-117; H. Siems, Handel und Wucher, S. 647.

¹⁴ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

